



An das
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 26.6.2020
GZ: 316/20

Geschäftszahl: 2020-0.382.934

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz –InvPrG) erlassen wird;

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 23. Juni 2020, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und ein Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz –InvPrG) erlassen wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 26. Juni 2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Einleitend darf festgehalten werden, dass ausgehend von den allgemein bekannten, durch COVID-19 verursachten negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft, die sich insbesondere auch in den in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zitierten Prognosen der Forschungsinstitute über den zu erwartenden Rückgang der Investitionen von Unternehmen in Österreich von 6,7 % bis 9,5 % äußern, die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigte Schaffung eines Anreizes für Unternehmen zu Neuinvestitionen zu begrüßen ist. Auch die Umsetzung durch einen auf Basis eines Förderprogramms zu gewährenden Zuschuss wird grundsätzlich als sinnvoll erachtet.

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Zu § 2 Abs 1 InvPrG:

Gefördert werden Neuinvestitionen, für die zwischen dem 01.09.2020 und 28.02.2021 die Förderung beantragt und erste Maßnahmen gesetzt wurden. Um auch im Hinblick auf den relativ kurzen Antragszeitraum von sechs Monaten und die oftmals mit Investitionsmaßnahmen im Unternehmensbereich einhergehenden vielfältigen Prozesse die Rechtssicherheit für die Förderungswerber hinsichtlich ihrer Förderungswürdigkeit zu erhöhen, erscheint hier eine Präzisierung dessen, was unter den zu setzenden „ersten Maßnahmen“ zu verstehen ist, angezeigt. Allenfalls könnte hier auch ein Verweis darauf, dass die Detaillierung dieser Maßnahmen in der auf Basis von § 3 Abs 1 InvPrG zu erlassenden Richtlinie erfolgt, genügen.

Zu § 2 Abs 2 InvPrG:

Die Aufzählung der nicht förderungsfähigen Investitionen ist nach der Textierung (Arg. „insbesondere“) nur demonstrativ. Auch die erläuternden Bemerkungen weisen darauf hin, dass es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung handelt. Detaillierungen dazu sind nach dem Gesetzesentwurf erst in der auf Basis von § 3 Abs 1 InvPrG zu erlassenden Förderrichtlinie vorzunehmen. Die im Gesetzestext nicht abschließende Auflistung jener Investitionen, die nicht förderungsfähig sind, wird kritisch gesehen, zumal dadurch keine klare Abgrenzung zwischen den förderungsfähigen und förderungsunfähigen Investitionen vorgenommen wird und somit auch der Rahmen für die zu erlassende Richtlinie nicht klar gesteckt ist.

Zu § 2 Abs 3 InvPrG:

Nach dieser Bestimmung wird für Neuinvestitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science die doppelte Investitionsprämie (14 % statt 7 %) gewährt. Bei den in taxativer Aufzählung angeführten Bereichen handelt es sich nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer um weit gefasste unbestimmte Begriffe, die auch in den erläuternden Bemerkungen nicht näher präzisiert werden. Es erscheint hier angezeigt, diese Begriffe gesetzlich zu bestimmen oder zur näheren Detaillierung einen Verweis auf die zu erlassende Förderungsrichtlinie in den Gesetzestext aufzunehmen.

Da im Übrigen die wesentliche Ausgestaltung der näheren Abwicklung, insbesondere auch des Verfahrens zum Erhalt der Förderung gemäß § 3 Abs 1 InvPrG durch eine erst auf Basis des InvPrG zu erlassende Richtlinie erfolgt, ist eine weitergehende Stellungnahme zum Förderungsprogramm aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer nicht möglich.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)